



Datum: 28.09.2023

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Finanzabteilung	Sachbearb.: Frau Radmacher/Herr Plett
-----------------	-------------------------	--

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					

TOP: Einbringung des Haushaltsplanentwurfes der Stadt Schmallenberg für das Haushaltsjahr 2024

Produktgruppe: 11.05 Finanzmanagement und Rechnungswesen

1. Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung verweist den vorgelegten Entwurf der Haushaltssatzung 2024 mit ihren Bestandteilen und Anlagen zur weiteren Beratung in die Fraktionen und den Haupt- und Finanzausschuss.

2. Sachverhalt und Begründung:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2024 mit ihren Bestandteilen und Anlagen wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW dem Rat zugeleitet.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes schließt im Ergebnisplan mit einem Gesamtbetrag an Erträgen in Höhe von 77.513.900 € sowie Aufwendungen in Höhe von 79.463.900 € und damit mit einer Unterdeckung in Höhe von 1,95 Mio. €. Durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe des ausgewiesenen Fehlbetrages ist der Haushaltsplanentwurf gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW fiktiv ausgeglichen.

Mit dem Erlass eines 1. Nachtrags zum Haushaltsplan 2022 hat die Stadtvertretung vor zwei Jahren ein Steuerentlastungspaket für die Schmallenberger Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen beschlossen. Kernbestandteil war die Absenkung der Grundsteuerhebesätze um 10 % sowie des Gewerbesteuerhebesatzes um 5 %. Eine weitere Entscheidung im Rahmen des Entlastungspakets war die rückwirkende Abschaffung der Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung. Obwohl die steuerliche Entlastung ursprünglich für ein Jahr ausgelegt war, wurden die Maßnahmen mit dem Beschluss zur Haushaltssatzung 2023 um ein weiteres Jahr verlängert.

Mit dem Entwurf der Haushaltssatzung 2024 wird vorgeschlagen, das Steuerentlastungspaket zum 31.12.2023 auslaufen zu lassen und ab dem neuen Haushaltsjahr zu den ursprüng-

lich geltenden Hebesätzen von 400 v.H. in der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer sowie 200 v.H. in der Grundsteuer A zurückzukehren. Aus Sicht der Verwaltung ist diese Maßnahme erforderlich, um das Defizit im Haushalt 2024 sowie der mittelfristigen Finanzplanung auf die ausgewiesenen Beträge zu begrenzen. Ausgenommen ist das Thema Kindergartenbeiträge: auf eine Erhebung soll weiterhin verzichtet werden.

Im interkommunalen Vergleich weist die Stadt dennoch weiterhin eine niedrige Steuerbelastung für die Schmallenberger Bürgerinnen und Bürger sowie für die heimischen Unternehmen auf. Gegenüber den fiktiven Hebesätzen nach dem Eckdatenbeschluss der Landesregierung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2024 verzichtet die Stadt auf die Erhebung von Steuern in Höhe von 1,5 Mio. €.

In den Ergebnisplänen der Jahre 2021 – 2023 war neben dem ordentlichen Ergebnis ein außerordentlicher Ertrag nach dem NKF-Covid-19 [-Ukraine] -Isolierungsgesetz NRW (NKF-CUIG) eingeplant. Ziel dieser verbindlich anzuwendenden Haushaltsregelung war es, Belastungen, die den kommunalen Haushalten in Folge der Corona-Krise bzw. des Ukraine-Kriegs entstanden sind, im Haushalt nicht ergebniswirksam werden zu lassen. Das NKF-CUIG ist vom Land NRW nicht über das Jahr 2023 hinaus verlängert worden; im Ergebnisplan ist aus diesen Gründen kein außerordentlicher Ertrag mehr enthalten.

Der Finanzplan weist eine Investitionssumme von 19,9 Mio. € aus. Schwerpunkte bilden weiterhin Baumaßnahmen in den Bereichen Hoch- und Tiefbau einschließlich der Wasserversorgung. Im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung ist auch in den Folgejahren 2025-2027 mit insgesamt 55 Mio. € ein hohes Investitionsvolumen vorgesehen.

Laut Finanzplan ergibt sich ein negativer Finanzierungssaldo von rd. 10 Mio. €. Dieser errechnet sich aus dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von + 222 T€, dem Saldo aus Investitionstätigkeit von -10,9 Mio. € und dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit von -635 T€. Der Finanzierungsbedarf kann durch den Bestand an liquiden Mitteln¹ gedeckt werden; Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.²

Zur weiteren Erläuterung und zu den veranschlagten Einzelpositionen wird auf den Entwurf des Haushaltsplanes, insbesondere auf die Ausführungen im Vorbericht verwiesen.

Die wesentlichen Eckdaten des Haushaltsvorentwurfes sowie die geplanten Investitionsvorhaben wurden von der Verwaltung in den letzten Wochen in den Fraktionen sowie den Bezirks- und Fachausschüssen vorgestellt.³

Nach Einbringung des Haushaltsentwurfes wird dieser öffentlich bekannt gemacht. Für die Einwohnerinnen und Einwohner bzw. Abgabepflichtigen besteht die Möglichkeit, bis zur abschließenden Beschlussfassung des Rates Einwendungen oder Anregungen vorzutragen. Nach Abschluss des Beratungsverfahrens ist die Beschlussfassung des Rates für den 30.11.2023 vorgesehen.

Ergänzende Hinweise:

Mit der Vorstellung des Vorentwurfes zum Haushalt wurde der Vorschlag vorgestellt, den Zweitwohnungssteuersatz von 12 % auf 15 % anzuheben. Der Mehrertrag von 50.000 € soll in die Orte ggfs. über den Einwohnerschlüssel zurückgeführt werden. Hierüber ist eine Beschlussfassung des Rates erforderlich; seitens der Verwaltung wird die Thematik für die No-

¹ einschließlich Rücklagen in Kapitalanlagen

² Zum Ausgleich unterjähriger Schwankungen im Liquiditätsbestand sieht der Entwurf der Haushaltssatzung darüber hinaus die Möglichkeit zur Aufnahme von Liquiditätskrediten in Höhe von bis zu 2,5 Mio. € vor.

³ Die Fraktionssitzungen der SPD sowie „Die Partei“ ist aus terminlichen Gründen erst im Oktober geplant.

venmer-Sitzungsrunde aufbereitet. Vorbehaltlich dieser Beschlussfassung enthält der Haushaltsentwurf bereits die entsprechenden Haushaltsauswirkungen.

Neu aufgenommen wurden im Kapitel „Budgetierungen“ Regelungen zum Umgang mit überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen. Im Wesentlichen ist hier die gesetzliche Regelung des § 83 GO NRW wiedergegeben. Für die Frage, wann über- oder außerplanmäßiger Aufwand bzw. Auszahlungen „erheblich“ sind und damit von der Stadtvertretung zu genehmigen sind, ist eine betragsmäßige Grenze festzulegen. Diese liegt seit dem Jahr 2006 unverändert bei 10.000 €. Aufgrund des gestiegenen Haushaltsvolumens⁴ (2006: 36 Mio. €, 2024: 79 Mio. €) wird mit dem Haushalt 2024 vorgeschlagen, die Grenze neu auf 20.000 € festzulegen. Zur flexibleren Haushaltsbewirtschaftungen können überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu dieser Grenze durch den Kämmerer genehmigt werden, sofern ein Deckungsvorschlag in Form von Einsparungen oder höheren Erträgen an anderer Stelle vorliegt. Die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen werden dem Rat wie bisher auch mindestens einmal jährlich zur Kenntnisnahme vorgelegt.

⁴ Ordentliche Gesamtaufwendungen